

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Flugzentrum Bayerwald
Georg Höcherl
Gärtnerplatz 10

93073 Neutraubling

Gmund, 14. Februar 1996 K/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Pig Mountain", 93086 Wörth
a.d. Donau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Flugzentrums Bayerwald vom 15.06.1995 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1559 (Starts) und 603/22 (Landungen), Gemarkung Wörth a. d. Donau.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1999. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2

LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Zu dem südlich angrenzenden Gehölzbestand der Landefläche (Flurnummer 603/22) ist ein Abstand von mindestens 50 m zu halten.
2. Flüge nach 19.30 Uhr sind nicht gestattet.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß die Flächen im Landschaftsschutzgebiet außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren bzw. keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden dürfen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Regensburg wurde mit Schreiben vom 09.01.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 19.01.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß dem Flugbetrieb mit Auflagen und Bedingungen zugestimmt wird. Diese wurden in die Erlaubnis übernommen. Von Seiten der Stadt Wörth an der Donau wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Dem Wunsch der tageszeitlichen Begrenzung der Flugzeiten wurde nachgekommen.

Peter Janssen
Vorsitzender